

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

5. Mai.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

71. Zuschußkredite, Antragstellung. *)
72. Budgetkredite, Ausnützung.
73. Privatgeschäftsvermittlung; Nachweis der nötigen Erfahrungen. *)
74. Regreßverfahren gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands anlässlich des Bezuges der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung. *)
75. Rückstandsausweise; Neuregelung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

- Verhaltensmaßregel für den Fall eines Kasseneinbruches.
- Führung des Pflingstanges in den städtischen Humanitätsanstalten.
- Studienbewilligung für die Zöglinge der Jugendfürsorgeanstalten.
- Abänderung der Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. *)
- Tierseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich und der Schweiz *)
- Zurückweisung von Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend Zuficherung der Verleihung der Landesbürgerschaft. *)

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Zuschußkredite, Antragstellung.

M. D./K 91.

Wien, am 19. April 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Ansuchen um Zuschußkredite nach einheitlichen Grundätzen zu behandeln, wird folgendes angeordnet:

1. Zuschußkredite sind bei Ueberschreitungen von Ausgabrubriken des Hauptvoranschlages zu diesen anzusprechen. Wenn jedoch die im Hauptvoranschlage eingesezte Post durch einen Sondervoranschlag eine weitere Auflösung findet, sind Zuschußkredite zu den einzelnen Kreditposten dieses Sondervoranschlages und, falls der Sondervoranschlag weiter unterteilt ist (wie beim Sondervoranschlag Heilanstalten, Märkte oder Friedhöfe), zu den Kreditposten der Unterteilung des Sondervoranschlages zu beantragen.

Bei Ueberschreitungen, die sich bei einzelnen Posten von Ausweisen ergeben (gegenwärtig bei den Ausweisen über Neu- und Umbauten von Straßen und Kanälen), entfällt die Notwendigkeit, einen Zuschußkredit anzusprechen, wenn diese Ueberschreitung in Ersparungen durch Nichtausführung anderer in diesem Ausweis angeführter Arbeiten gedeckt ist und daher die Kreditpost des Sondervoranschlages nicht überschritten wird. Da hier nur eine Aenderung des bewilligten Sachkredites vorliegt, sind solche Anträge bloß an den Gemeinderatsausschuß der betreffenden Verwaltungsgruppe und den Gemeinderatsausschuß II zur Genehmigung vorzulegen.

2. Bei jedem Ansuchen um einen Zuschußkredit ist die materielle Bedeckung anzugeben. Finden die Zuschußkredite in Mehreinnahmen oder Minderausgaben auf einer anderen Rubrik oder Kreditpost eines Sondervoranschlages mit Bestimmtheit ihre Deckung, so ist die ziffermäßig festgestellte Höhe der Mehreinnahmen oder Minderausgaben, sowie die Rubrik oder Kreditpost, auf der sie sich ergeben, mit der genauen Bezeichnung wie

im Voranschlag als Deckung anzugeben. Wenn jedoch nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Mehrerfordernis in Mehreinnahmen oder Minderausgaben seine Deckung finden wird, ist der Zuschußkredit auf die „Reserve für unvorhergesehene Ausgaben“ zu verweisen.

3. Jeder Antrag um einen Zuschußkredit im Sinne des Punktes 1 hat folgende Angaben zu enthalten: den Anlaß des Einschreitens, der wievielte Zuschußkredit angesprochen wird, für welches Jahr, zu welcher Rubrik oder Kreditpost des Sondervoranschlages, allenfalls der Unterteilung, die Höhe des Zuschußkredites, die materielle Deckung und das Gesamterfordernis auf der betreffenden Ausgabrubrik oder Kreditpost des Sondervoranschlages. Das Gesamterfordernis ergibt sich aus dem ursprünglichen Ansatz zuzüglich der Summe der bereits erwirkten Zuschußkredite zuzüglich des Betrages des beantragten Zuschußkredites.

Die Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten sind nach folgenden Mustern zu stilisieren:

Muster a). Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Ausgabrubrik des Hauptvoranschlages:

„Zur Deckung des sich aus der größeren Anschaffung von Bureaumaschinen ergebenden Mehrerfordernisses wird ein vierter Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Ausgabrubrik 607/1 c „Kanzleierfordernisse“ in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen.“

Gesamterfordernis: . . . S.

Oder:

„Zur Deckung des aus der gesteigerten Fürsorgetätigkeit entstandenen Mehrerfordernisses wird ein erster Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Ausgabrubrik 301/6 c „Einmalige Geldaushilfen durch die Fürsorgeinstitute“ in der Höhe von 1000 S bewilligt, der in Mehreinnahmen auf der Einnahm rubrik 301/8 „Rückersätze von Aushilfen“ seine materielle Deckung findet.“

Gesamterfordernis: . . . S.

Auch eine Kombination der Arten der materiellen Deckung ist möglich.

Muster b). Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Kreditpost eines Sondervoranschlags:

„Zur Deckung des sich aus der Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ergebenden Mehrerfordernisses wird ein zweiter Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Kreditpost 21 „Wasserverbrauch“ des Sondervoranschlags Nr. 16 „Tuberkulosefürsorgeanstalten, Kinderheilanstalten in Bad Hall“ (Ausgabrubrik 315/1 a) in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen.“

Gesamterfordernis: . . . S.

Oder:

„Zur Deckung des Mehrerfordernisses infolge der erst im Jahre 1926 möglichen Fertigstellung der Außenbeleuchtung auf dem Raschmarkt wird ein erster Zuschußkredit für das Jahr 1926 zur Kreditpost 21 „Betriebsanlagen und Inventarhaltung“ des Anhanges 2 zum Sondervoranschlag Nr. 44 „Märkte und Schlachthöfe, Raschmarkt“ (Ausgabrubrik 601/1) in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen.“

Gesamterfordernis: . . . S.

Muster c). Erwirkung eines Kredites für eine Ausgabe, die im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen ist.

Im Punkt 1 des Antrages ist die sachliche Genehmigung zu beantragen; der Punkt 2, der den zu genehmigenden Kredit betrifft, wird folgendermaßen zu lauten haben:

„Für den im Punkt 1 beantragten Zweck wird ein Kredit in der Höhe von . . . S bewilligt, der auf der neu zu eröffnenden Ausgabrubrik . . . „(genaue Bezeichnung)“ (Kreditpost . . . des Sondervoranschlags Nr. . . .) zu verrechnen ist und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen wird.“

Bei der Stilisierung der Anträge ist besonders darauf zu achten, daß die angeführten Bezeichnungen der Rubriken und Kreditposten der Sondervoranschläge wörtlich mit den Bezeichnungen im Voranschlag übereinstimmen.

4. Durch diese Vorschriften über die Abfassung der Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 1926, M. D. 758, nicht berührt, demzufolge alle Akten betreffend Zuschußkredite, bevor sie dem zuständigen Gemeinderatsausschusse vorgelegt werden, wegen einheitlicher Formulierung der Anträge vorher zur Einsicht an die M. Abt. 4 zu leiten sind. Diese Verfügung wird zur genaueren Einhaltung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß solche Akten unter allen Umständen zuerst, also noch vor der Vorlage an den zuständigen amtsführenden Stadtrat und den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II, der M. Abt. 4 zu übermitteln sind.

72. Budgetkredite, Ausnützung.

M. D. 2898.

Wien, am 21. April 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Februar 1926, M. D. K 39*), wurde die Frist zur Ausnützung der für das Verwaltungsjahr 1925 eingeräumten Kredite bis 28. Februar 1926 als letzten Termin für die Gebührstellung festgesetzt. Wie nun bei der Abschlußkontrolle für das Verwaltungsjahr 1925 wahrgenommen wurde, haben mehrere Dienststellen in mißverständlicher Auslegung dieser Bestimmung Ausgaben für Lieferungen oder Arbeitsleistungen, die tatsächlich erst in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1926 durchgeführt wurden, zu Lasten des Kredites für das Verwaltungsjahr 1925 zur Gebühr gestellt.

*) Verlautbart im Verordnungsblatt Folge IV unter Nr. 42.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein derartiger Vorgang, der eine Verschleierung der budgetmäßigen Gebarung beinhaltet, ganz unzulässig ist. Derartige unrichtige Buchungen sind daher sofort zu kornieren und die Ausgaben für die betreffenden Lieferungen und Arbeiten für das Verwaltungsjahr 1926 zur Gebühr zu stellen. Die Fristfristredung für die Gebührstellung über das abgelaufene Verwaltungsjahr hinaus verfolgt den Zweck, für alle Lieferungen und Leistungen, die in dem betreffenden Verwaltungsjahr tatsächlich erfolgt sind, aber bis Jahreschluß nicht abgerechnet werden konnten, die erforderlichen Rechnungsunterlagen zu beschaffen, damit die Gebarung des Verwaltungsjahres in der Jahresrechnung möglichst vollständig erfaßt werde; daher dürfen in der Zeit bis zum Ablaufe der für die Kreditausnützung eingeräumten Frist nur Ausgaben für solche Lieferungen und Arbeiten für das vorangehende Verwaltungsjahr zur Gebühr gestellt werden, die bis einschließlic 31. Dezember tatsächlich durchgeführt wurden.

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe zur genauen Einhaltung in Kenntnis gesetzt.

73. Privatgeschäftsvermittlung; Nachweis der nötigen Erfahrungen.

M. D. 2999.

Wien, 24. April 1926.

(An die M. Abt. 53, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Aus einem Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr geht hervor, daß durch den Nachweis einer Banktätigkeit allein der im § 1, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 27. August 1925, B.-G.-Bl. Nr. 331, als Voraussetzung für die Erlangung einer Konzession zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung festgesetzte Nachweis der nötigen Erfahrungen nicht erbracht wird.

74. Negrefverfahren gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands anlässlich des Bezuges der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung.

M. D. 822.

Wien, am 28. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte (Neuhäres) mit Erlaß vom 21. April 1926, J. 22622, Abteilung 5, eröffnet, daß, da die Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme der Deutschlands es grundsätzlich ablehnen, Versicherungsbeiträge für die Angestellten ihrer Missionen, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, zu bezahlen, die Uebermittlung von Zahlungsaufforderungen zwecklos ist.

Die ./ werden daher angewiesen, Erfuchen der Industriellen Bezirkskommission um Einleitung des Negrefverfahrens gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands unter Hinweis auf diese Verfügung zurückzustellen.

75. Rückstandsansweise; Neuregelung.

M. D. 3149.

Wien, am 29. April 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, die Stadtbauamtsdirektion, die Direktion der Städtischen Sammlungen, die Direktion des Archives der Stadt Wien, das Feuerwehrrkommando, die Rechnungsamtsdirektion, den Vorstand des Ernährungsdienstes, Vorstand des Einhebungsdienstes, Leiter der Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Bauamtsbezirksabteilungen für den 10. bis 19. und 21. Bezirk.)

Die Rückstandsansweise sind in Zukunft in folgender Art anzulegen:

Anfang Mai dieses Jahres sind an der Hand des Geschäftsprotokolles alle im Monat Jänner dieses Jahres eingelangten Akten, die noch nicht erledigt sind, in ein Verzeichnis aufzunehmen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

Zahl des Aktes: Datum des Gegenstand Anmerkung:
Einlangens: (Schlagwort):

Die Verzeichnisse sind bis längstens 10. Mai anzulegen. Der Amtsleiter (Abteilungsvorstand, Bezirksamtsleiter usw.) hat den Grund der Nichterledigung zu prüfen und für eine rasche Erledigung zu sorgen.

Anfang Juni ist das Geschäftsprotokoll hinsichtlich der in den Monaten Jänner und Februar eingelangten Akten einer Durchsicht zu unterziehen. In das neu anzulegende Verzeichnis sind die im Jänner und Februar eingelangten, noch nicht erledigten Akten aufzunehmen.

Diese Durchsicht ist in jedem folgenden Monat bis zum zehnten des betreffenden Monats zu wiederholen und es sind die seit 1. Jänner 1926 bis zum Ende des letzten Ueberprüfungsmonates eingelangten und noch nicht erledigten Akten in ein monatlich neu anzulegendes Verzeichnis aufzunehmen.

Bei Durchsicht der Rückstandsausweise ist jenen Akten, auf die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes über die Entscheidungspflicht Anwendung finden, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Diese Akten sind in erster Linie der Erledigung zuzuführen, um eine Devolution an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu vermeiden.

Die Rückstandsausweise sind beim Amtsleiter aufzubewahren.

Die Rückstandsausweise der Bauamtsbezirksabteilungen sind der Stadtbaudirektion vorzulegen, die der Gesundheitsamts-, Veterinär- und Marktamtsabteilung der magistratischen Bezirksämter dem Bezirksamtsleiter. Dieser hat sie bezüglich der vom Bezirksamte stammenden Akten zu überprüfen und sodann an die zuständige Zentralstelle (M. Abt. 12 und 43, Vorstand des Ernährungsdienstes) wegen Ueberprüfung der von diesen Zentralstellen stammenden Akten zu leiten.

Die Magistratsabteilungen werden angewiesen, die Führung derartiger Rückstandsausweise nach Bedarf auch bei den ihnen unterstehenden Amtsstellen anzuordnen. Das gleiche gilt für die Rechnungsamtsdirektion hinsichtlich der Abteilungen des Rechnungsamtes, soweit sie Geschäftsprotokolle führen.

Die bisher nach Ablauf von zwei Jahren anzulegenden Rückstandsausweise sind für das Jahr 1926 noch zu verfassen. Für die Zeit ab 1. Jänner 1926 haben sie zu unterbleiben.

Im übrigen bleiben alle bei einzelnen Amtsstellen eingeführten Nachweise und Einrichtungen zur Verhinderung einer Verzögerung in der Aktenerledigung aufrecht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Verhaltensmaßregeln für den Fall eines Kasseneinbruches.

M. Abt. 9, 2793.

Wien, am 15. April 1926.

Zur Einvernehmung mit dem Vorstände des Kassendienstes werden für den Fall eines Kasseneinbruches folgende Weisungen erteilt:

In erster Linie ist von dem Kasseneinbruche die Anstaltsleitung zu verständigen, welcher die sofortige Vorständigung der Polizei (Gendarmerie) obliegt.

Der Kassenraum selbst ist womöglich abzuschließen, eventuell durch einen Angestellten bis zum Eintreffen der Kommission bewachen zu lassen.

Weiters ist dafür zu sorgen, daß alles unverändert bleibt, insbesondere nichts herührt wird, damit die daktyloskopischen Aufnahmen gemacht werden können.

Die h. k. Bestimmungen betreffend Meldung wichtiger Vorkommnisse im Anstaltsbetriebe bleiben durch diese Vorschriften unberührt.

Führung des Pfleglingsstandes in den städtischen Humanitätsanstalten.

M. Abt. 9, 2541.

Wien, am 19. März 1926.

Die Pfleglingsstandesführung hat die Aufgabe, die Bewegung des gesamten Pfleglingsstandes, die sich aus den Zuwächsen und Abgängen ergibt, aufzuzeichnen.

1. Arten der Stände.

Bei der Standesführung ist zu unterscheiden zwischen dem Hauptstande, Verköstigungsstände und Urlauberstände.

a) Der Hauptstand setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Pfleglinge, die in der betreffenden Anstalt als daseibst zugehörig in Evidenz geführt werden. Er umfaßt den Verköstigungs- und Urlauberstand.

b) Der Verköstigungsstand umfaßt alle Pfleglinge, die in der betreffenden Anstalt befristet und bequartiert werden.*

c) Der Urlauberstand umfaßt alle Pfleglinge, die mit Zustimmung der Anstaltsleitung zeitweise außer Post und Quartier gebracht werden. Dazu gehören auch Geistesranke, die in Familienpflege gegeben werden; Versorgungshauspfleglinge, die einer Humanitätsanstalt, die kein Versorgungshaus ist, als Pfleglingsarbeiter zugewiesen wurden; Pfleglinge, die einem Spital übergeben wurden, sowie die dem Gerichte überstellten oder entwichenen Böglinge der Erziehungsanstalten.

Nicht im Urlauberstande sind zu führen:

Verorgungshauspfleglinge, welche für einen oder einige Tage Ausgang erhalten und die bedingt entlassenen Böglinge der Erziehungsanstalten. (Diese sind den ausgetretenen Pfleglingen gleichzuhalten.)

2. Evidenzhaltung der Zu- und Abgänge.

a) Verköstigungsstand. Hier kommen folgende Zugänge in Betracht:

Neueintritte (Verfegung aus anderen Anstalten), Rücknahmen aus dem Urlauberstande, Uebernahme Geistesranke aus der Familienpflege, Wiedereintritt bedingt entlassener Böglinge der Erziehungsanstalten.

Als Abgänge kommen in Betracht:

Austritte (freiwillige Austritte, Entlassungen, Entweichungen von Geistesranke, bedingte Entlassung von Böglingen der Erziehungsanstalten),

Abgänge in den Urlauberstand (Beurlaubungen auf bestimmte Zeit, Spitalsabgaben, Entweichungen der Böglinge von Erziehungsanstalten, Abgabe derartiger Böglinge an das Gericht),

Abgabe Geistesranke in Familienpflege, Ableben.

b) Urlauberstand. Hier kommen folgende Zugänge in Betracht:

Beurlaubungen von Anstaltspfleglingen auf bestimmte Zeit, Spitalsabgaben von Anstaltspfleglingen, Entweichungen aus den Erziehungsanstalten und Uebergabe derartiger Pfleglinge an das Gericht, Abgabe Geistesranke in Familienpflege.

Als Abgänge sind anzusehen:

Eintritt von Beurlaubten in die Anstalt (Rückübernahme von Anstaltspfleglingen aus dem Spital und von Geistesranke aus der Familienpflege, Rückstellung von entwichenen oder dem Gerichte übergebenen Böglingen der Erziehungsanstalten),

Austritte von im Urlauberstande geführten Pfleglingen aus dem Anstaltsverbande,

Ableben derartiger Pfleglinge.

3. Berechnung der Stände.

a) Tagesstand

Der Pfleglingsstand eines Tages baut sich auf den Stand des Vortages auf und umfaßt alle in der Zeit von 0 Uhr bis

*) Einen Ausnahmefall stellen die vom Versorgungsheime Lainz dem Krankenhaus Lainz abgegebenen Pfleglingsarbeiter dar.

24 Uhr des betreffenden Tages erfolgten Zu- und Abgänge. Derselbe kann daher erst am nächstfolgenden Tage gebildet werden.

Beispiel: Am 9. September war um 0 Uhr früh der Pfleglingsstand 600. In der Zeit von 0 Uhr früh bis 24 Uhr sind 20 Personen eingetreten und 10 Personen weggefallen. Es ist demnach der Pfleglingsstand am 9. September um 24 Uhr 610. Dieser Pfleglingsstand bildet dann den Anfangsstand für den 10. September. Die Bewegung im Pfleglingsstande am 9. September kann naturgemäß erst am 10. September früh festgestellt werden und ist daher erst an diesem Tage in den entsprechenden Rubriken für den 9. September einzutragen.

b) Monatsstand:

Den Pfleglingsstand am Ende eines Monats erhält man, indem man zum letzten Tage des Vormonates die in dem betreffenden Monate erfolgten Eintritte dazuzählt und die Austritte abzieht.

4. Berechnung der Verpflegstage.

Die Verpflegstage sind hinsichtlich des Verköstigungs- und Urlaubersstandes getrennt nachzuweisen.

Die Zahl der an einem Tage nachzuweisenden Verpflegstage ergibt sich dadurch, daß zum Stande des Vortages die Zahl der Zuwächse dazugerechnet wird. Die Gesamtzahl der Verpflegstage eines Monats ist derart zu berechnen, daß zu der Summe der Tagesstände des betreffenden Monats die Summe der Abgänge dazugerechnet wird.

5. Berechnung der Verpflegszeit.

Die Verpflegszeit eines Pfleglings umfaßt alle Verpflegstage im Verköstigungsstande einschließlich des Eintritts- und zuzüglich des Austrittstages.

6. Berechnung der Transferierungstage.

Bei Ueberzügen eines Pfleglings von einer Anstalt in eine andere erscheint der Pflegling in der abgebenden Anstalt als Abgang und am selben Tage in der anderen Anstalt als Zugang. Bei der Aufrechnung der Verpflegskosten wird jedoch der Transferierungstag nur als ein Tag gezählt.

7. Berechnung der Verköstigung.

Als Grundlage für die Küchenverrechnung dient der Verköstigungsstand. Jedoch sind die Verjorgungshauspfleglinge, welche für einen oder einige Tage Ausgang erhalten, bei der Aufstellung des Küchenverteilers vom Verköstigungsstande in Abzug zu bringen.

Studienbewilligung für die Zöglinge der Jugendfürsorgeanstalten.

M. Abt. 9, 2849.

Wien, 31. März 1926.

Der Herr amtsführende Stadtrat der Gruppe III hat sich die Entscheidung darüber vorbehalten, welchen Zöglingen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten der Besuch anderer Schulen als der allgemeinen öffentlichen Volks- und dreiklassigen Bürgerschulen und welchen Zöglingen das Weiterstudium in solchen Schulen zu gestatten ist.

Die Anstaltsleitungen haben daher alljährlich zu Ende des Schuljahres die diesbezüglichen Anträge im Wege der M. Abt. 7 rechtzeitig zu stellen und diesen Anträgen die betreffenden Zeugnisse und Führungsberichte beizuschließen.

Abänderung der Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen.

M. Abt. 14, 1001.

Die Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden abgeändert und gemäß dem Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1926, Z. 19993, Abt. 5, mit 30 g wöchentlich oder 130 g monatlich festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bei Einhebung von Wochenbeiträgen vom 29. März 1926, bei Einhebung von Monatsbeiträgen vom 1. April 1926 an.

Tierseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich und der Schweiz.

M. Abt. 43, 1787.

Wien, am 15. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau, die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter

und Expositur Stadlau, die Veterinärämterabteilungen des Zentralviehmarktes St. Marx und der Großmarkthalle, die Leitungen der Schlachthöfe St. Marx und Meidling, des Schweineschlachthofes St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen und den Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde, Abteilung 43, gerichteten Erlasse vom 31. März 1926, Z. 12765, St. V. nachstehendes eröffnet:

„Auf das anlässlich des Abschlusses des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und der Schweiz vom 6. Jänner 1926 vereinbarte Tierseuchenübereinkommen wird aufmerksam gemacht, welches im 12. Stücke des Bundesgesetzblattes vom 18. März 1926 unter Nummer 54, Anlage E, verlautbart ist.

Dieses am 1. März 1926 in Wirksamkeit getretene Uebereinkommen regelt lediglich den Grenzverkehr und Alpenweidewiehverkehr, den Transitverkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen und den Tierseuchennachrichtendienst. Im übrigen haben gemäß Artikel 10 für den gegenseitigen Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebungen beider Vertragsstaaten Anwendung zu finden. Für die zur Ausfuhr aus Oesterreich nach der Schweiz bestimmten Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes sind demnach von der Ortsbehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1925, Z. 28283 (M. Abt. 43, 3415 vom 23. März 1925), auszustellende Viehpässe beizubringen, welche jedoch mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Tierarztes versehen sein müssen, daß die Tiere gesund sind und aus einer Gegend kommen, in welcher seit wenigstens 40 Tagen keine auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche vorgekommen ist. Die Ermächtigung zur Vornahme dieser Bescheinigungen ist nur jenen Tierärzten zu erteilen, welche die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen. Für die tierärztliche Grenzkontrolle kommen die bisherigen Grenzeintrittsstationen in Betracht. Bei der Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften wird der Einfuhr von Schlachtieren und Einhufern aus Oesterreich nach der Schweiz jedes Entgegenkommen erwiesen werden, das mit den sanitären und viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen vereinbar ist. Soweit nicht der Seuchenstand in der Schweiz besondere Maßnahmen rechtfertigt oder nicht allgemeine Einfuhrbeschränkungen bestehen, ist andererseits für den einzelnen Fall die Einfuhr von Zuchtvieh aus der Schweiz nach Oesterreich ohne besondere Einfuhrbewilligung zulässig. Hinsichtlich der im Artikel 13 vorgesehenen Desinfektion der für den Viehverkehr benötigten Transportmittel (Eisenbahnwagen und Schiffe) ist nach den diesbezüglichen, für den Inlandsverkehr geltenden Anordnungen vorzugehen.“

Zurückweisungen von Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend Zusicherung der Verleihung der Landesbürgerschaft wegen überwaltenden freien Ermessens der Verwaltungsbehörden.

M. Abt. 50, III/4492.

Wien, am 19. April 1926.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 9. April 1926, Z. A 148, die am 6. April 1926 eingebrachte Beschwerde des L. F. rekte F. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtseirates als Landesregierung für Wien vom 2. März 1926, Z. 637, betreffend Zusicherung der Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, und des Artikels 129, Absatz 1 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach den Bestimmungen der §§ 4 und 21, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, die Verleihung oder Zusicherung der Landesbürgerschaft an Ausländer vollständig dem freien Ermessen der zuständigen Landesbehörde anheimgegeben ist und — wie schon aus der Verfassungsbestimmung des § 4, Absatz 4 des zitierten Bundesgesetzes hervorgeht — den in diesem Gesetze normierten Befugnissen der Landesbehörden kein subjektives Recht des Einbürgerungswerber auf Verleihung, beziehungsweise Zusicherung der Landesbürgerschaft gegenübersteht, so daß durch den angefochtenen Bescheid ein Recht des Beschwerdeführers nicht verletzt werden konnte. (Artikel 129, Absatz 2, Punkt 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des § 31 der Novelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268.)